

E-Mail genehmigung@kv-rlp.de
Fax 06131 326-327
Telefon 06131 326-326

www.kv-rlp.de/153502

ANTRAG

auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Koloskopien

Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

I. Angaben zum Leistungserbringer

.....
ggf. Titel Vorname, Name geb. am

.....
Gebiets- oder Facharztbezeichnung

.....
Wohnungsanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde) Telefon

.....
E-Mail-Adresse

.....
Betriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer) Telefon

.....
Nebenbetriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer) Telefon

.....
weitere Nebenbetriebsstätte

Im Bereich der KV RLP tätig ab/seit:

LANR (falls bekannt)

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Leistungsumfang GOP - EBM

GOP EBM	Leistungslegende
01741	Totale Koloskopie gemäß Krebsfrüherkennungsrichtlinien
01742	Zuschlag zu GOP 01741 für Abtragung von Polypen
13421	Zusatzpauschale Koloskopie kurativ
13422	Zusatzpauschale (Teil-) Koloskopie mindestens mit Darstellung Kolon transversum
13423	Zusätzliche Leistung(en) im Zusammenhang mit GOP 13421 oder 13422

III. Fachliche Anforderungen

Die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung von Koloskopien wurde bereits von einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

- ja (bitte Bescheid beifügen) nein

Falls ja. Wurde diese Berechtigung bislang zurückgenommen, zurückgegeben oder widerrufen?

- ja nein

- Ich bin zum Führen der Facharztbezeichnung "Innere Medizin" mit der Schwerpunktbezeichnung "Gastroenterologie" berechtigt.

oder

- Ich bin zum Führen der Facharztbezeichnung "Kinder- und Jugendmedizin" mit der Zusatz-Weiterbildung "Kinder-Gastroenterologie" berechtigt oder habe eine zusätzlich zu den Weiterbildungszeiten des Facharztes 18-monatige Weiterbildung an einer weiterbildungsbefugten Ausbildungsstätte im Bereich der Kinder-Gastroenterologie abgeleistet.

oder

- Ich bin zum Führen der Facharztbezeichnung "Kinderchirurgie" oder "Visceralchirurgie" berechtigt und bin nach dem für mich maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt.

oder

- Ich habe meine Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2003) absolviert. Nach diesem für mich maßgeblichen Weiterbildungsrecht bin ich zur Durchführung von Koloskopien berechtigt und kann dies durch Zeugnisse und Bescheinigungen nachweisen.

Und

- ich habe die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von 200 Koloskopien und 50 Polypektomien unter Anleitung innerhalb der letzten 2 Jahre vorgenommen (Soweit die geforderte Anzahl der Koloskopien und Polypektomien unter Anleitung vor dem genannten Zeitraum erbracht wurden, können selbständig innerhalb der letzten beiden Jahre vor Antragstellung durchgeführte Koloskopien und Polypektomien angerechnet werden.).

Zum Nachweis der durchgeführten Polypektomien sind dem Antrag Befundberichte und Histologie beizufügen.

- Für Kinderärzte und Kinderchirurgen: Ich habe die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 100 Koloskopien unter Anleitung vorgenommen.

Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang die Weiterbildung in einem der oben genannten Gebiete oder im Schwerpunkt Gastroenterologie befugt ist. Ist der anleitende Arzt nicht in vollem Umfang für die Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügen.

Bitte fügen Sie die entsprechenden Zeugnisse/Bescheinigungen bei, sofern diese der KV RLP noch nicht vorliegen.

IV. Apparative Voraussetzungen

Die Praxis/Einrichtung verfügt über folgende apparative Ausstattung:

- Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- Pulsoxymetrie und Rufanlage

In der Praxis/Einrichtung findet sterilisierbares endoskopisches Zusatzinstrumentarium Verwendung:

- ja
- nein

Falls **ja**, ist der Einsatz eines Sterilisationsgerätes zu belegen (bitte Nachweis, z. B. Rechnung oder Prüfbericht, einreichen).

V. Auflage an die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

- V.1 - Internist mit der Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie**
- Facharzt für Visceralchirurgie

Auflagen für die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Koloskopien:

- V.1.1 In einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten Nachweis der selbständigen Durchführung von mindestens 200 totalen Koloskopien (einschl. Zoekum) ohne Mängel.
- V.1.2 In einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten Nachweis der selbständigen Durchführung von mindestens 10 Polypektomien ohne Mängel.
- V.1.3 Wiederholungsprüfung bei Mängelfeststellung.
- V.1.4 Widerruf der Genehmigung, wenn innerhalb des in IV.1.1/IV.1.2 genannten Zeitraumes und nach Ablauf von weiteren 12 Monaten der Nachweis der Anzahl der geforderten Leistungen nicht geführt werden kann oder die Durchführung der Untersuchungen wiederum Mängel zeigt.

V.1.5 Erteilung einer erneuten Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Koloskopien auf Antrag bei Nachweis, dass innerhalb von 6 aufeinander folgenden Monaten nach Widerruf der Genehmigung mindestens 50 totale Koloskopien (einschl. Zoekum) einschl. der erforderlichen Polypektomien unter der Anleitung eines entsprechend zur Weiterbildung befugten Arztes (siehe unter II.1) durchgeführt wurden.

Hinweis: Der Arzt hat gegenüber der KV RLP den Nachweis über die geforderte Anzahl von Koloskopien einschl. Polypektomien in geeigneter Weise zu führen. Nicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Koloskopien einschl. Polypektomien werden auf die nachzuweisende Anzahl der Untersuchungen angerechnet. Zur Feststellung, ob die Untersuchungen ohne Mängel sind, fordert die KV RLP eine bestimmte Anzahl von schriftlichen und bildlichen Dokumentationen an.

V.2 - Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin (Kinder-Gastroenterologie/Weiterbildung) - Facharzt für Kinderchirurgie

Auflagen für die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Koloskopien:

V.2.1 Erbringung von totalen Koloskopien (einschl. Zoekum) ohne Mängel in einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten (Überprüfung von höchstens 20 Untersuchungen).

V.2.2 Wiederholungsprüfung bei Mängelfeststellung.

V.2.3 Widerruf der Genehmigung, wenn bei zwei aufeinander folgenden Überprüfungen Mängel festgestellt werden.

V.2.4 Erteilung einer erneuten Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Koloskopien auf Antrag bei Nachweis, dass innerhalb von 6 aufeinander folgenden Monaten nach Widerruf der Genehmigung mindestens 25 totale Koloskopien (einschl. Zoekum) einschl. der erforderlichen Polypektomien unter der Anleitung eines entsprechend zur Weiterbildung befugten Arztes (siehe unter II.2 und II.3) durchgeführt wurden.

Zur Feststellung, ob die Untersuchungen ohne Mängel sind, fordert die KV RLP die schriftlichen und bildlichen Dokumentationen an.

VI. Auflage an die Überprüfung der Hygienequalität

Maßnahmen zur Überprüfung der Hygienequalität:

- Stichprobenhafte Überprüfung der Hygienequalität (hygienisch-mikrobiologische Kontrolle durch ein von der KV anerkanntes Hygieneinstitut) einmal pro Kalenderhalbjahr (Mitteilung des Überprüfungsmonates erfolgt durch die KV RLP).
- Wiederholungsprüfung (unangemeldet und unabhängig von den Routineprüfungen) bei Nichterfüllung der Anforderungen an die Hygienequalität innerhalb der darauf folgenden 3 Monate.
- Neuerliche Wiederholungsprüfung bei erneuter Mängelfeststellung innerhalb von 6 Wochen (in dieser Zeit keine Abrechnung von Koloskopien zulässig!).
- Widerruf der Genehmigung, wenn dann erneut die Anforderungen an die Hygienequalität nicht erfüllt werden.
- Erneute Antragstellung zur Ausführung und Abrechnung von Koloskopien erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Widerruf der Genehmigung.

VII. Allgemeines

- Koloskopien dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn hierfür die erforderliche Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Koloskopien durch die KV RLP erteilt wurde.
- Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Koloskopien nur im Rahmen des ausgesprochenen Ermächtigungsumfanges wirksam.

VIII. Erklärung

- Nach § 8 Abs. 4 der Koloskopie-Vereinbarung dürfen Genehmigungen für die Ausführung und Abrechnung von Koloskopien nur erteilt werden, wenn der Antragsteller sein Einverständnis zur Durchführung einer Überprüfung der apparativen Gegebenheiten durch die Koloskopie-Kommission sowie der Überprüfungen der Hygienequalität nach § 7 erklärt.

Ich erkläre mein Einverständnis zur Durchführung dieser Überprüfungen.

Der/Die Unterzeichner versichern die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift/Stempel des ausführenden Arztes

Datum

Unterschrift/Stempel des Vertragsarztes bzw.
der abrechnenden Stelle (anstellender Ver-
tragsarzt, MVZ, Institut)

ANLAGE 1 zum Antrag Koloskopie

Erklärung zur Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren

Koloskopische Leistungen sind im Abschnitt 2 des Vertrages nach § 115b SGB V aufgeführt und somit in die Qualitätssicherung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren einbezogen.

Dieser Vordruck ist entsprechend auszufüllen und zu unterzeichnen.

Die Koloskopien werden durchgeführt:

- in folgender Betriebsstätte / Nebenbetriebsstätte

.....
.....
(Name, Straße und Ort angeben)

- in folgendem OP-Zentrum/Krankenhaus

.....
.....
(Name, Straße und Ort angeben)

Folgende Anforderungen werden erfüllt:

1. Organisatorische Anforderung

- Ständige Erreichbarkeit der Einrichtung oder des Operators bzw. behandelnden Arztes für den Patienten.
- Dokumentation der ausführlichen und umfassenden Information des Patienten über den operativen Eingriff und die ggf. notwendige Anästhesie (alternative Möglichkeiten der Durchführung und Nachbehandlung).
- Geregelter Informations- und Dokumentenfluss zwischen den beteiligten Ärzten.
- Gewährleistung einer Kooperation für die Weiterbehandlung, wenn der vorbehandelnde Arzt und der Operator bzw. behandelnde Arzt nicht identisch sind.
- Gewährleistung einer Kooperation für die Nachbehandlung, wenn der Operator bzw. behandelnde Arzt und der nachbehandelnde Arzt nicht identisch sind.
- Geregelter Abfallentsorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

- Die genannten organisatorischen Anforderungen sind erfüllt

- Folgende organisatorischen Anforderungen sind **nicht** erfüllt:

Bitte einzeln auflühren

2. Hygienische Anforderungen

- Anwendung fachgerechter Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren.
 - Sachgerechte Aufbereitung der Medizinprodukte.
 - Dokumentationen über Infektionen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-Gesetz, IfSG).
 - Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 IfSG.
- Die genannten hygienischen Anforderungen sind erfüllt.
- Folgende hygienischen Anforderungen sind **nicht** erfüllt:

Bitte einzeln auflühren

3. Anforderungen Notfälle

- Organisationsplan für Notfälle/Notfallplan für Zwischenfälle.
 - Regelmäßige Fortbildung des Praxispersonals im Notfall-Management.
 - Vorhalten geeigneter Reanimationsmaßnahmen (entsprechend dem operativem Spektrum).
 - Sicherstellung einer Notfallversorgung.
- Die genannten Anforderungen für Notfälle sind erfüllt
- Folgende Anforderungen für Notfälle sind **nicht** erfüllt:

Bitte einzeln auflühren

4. Anforderungen für Endoskopien

Räumliche Ausstattung

- Untersuchungsraum
- Aufbereitungsraum mit Gewährleistung einer arbeitstechnischen Trennung zwischen reiner und unreiner Zone und Putzmittel-/Entsorgungsraum (Kombination der Räume ist möglich)
- Warte-, Vorbereitungs- und Überwachungszonen/-räume für Patienten
- Getrennte Toiletten für Patienten und Personal
- Ggf. Personalumkleideraum und Personalaufenthaltsraum

Apparativ-technische Ausstattung

- a) Untersuchungsraum
- Hygienischer Händewaschplatz
 - problemlos feucht zu reinigende und desinfizierende Raumbooberflächen (z.B. Wandbelag) und Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z.B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen, flüssigkeitsdichter Fußboden
- b) Aufbereitungsraum
- Hygienischer Händewaschplatz
 - problemlos feucht zu reinigende und desinfizierende Raumbooberflächen (z.B. Wandbelag) und Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z.B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen, flüssigkeitsdichter Fußboden

- Entlüftungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der verwendeten Desinfektionsmittel (Chemikalien-/Feuchtlastentlüftung)
- Ausgussbecken für abgesaugtes organisches Material (unreine Zone)

c) Instrumentarium und Geräte

- Endoskope, endoskopisches Zusatzinstrumentarium (z.B. Biopsiezangen, Polypektomieschlingen), Geräte zur Reinigung und Desinfektion von Endoskopen (Anzahl abhängig vom Untersuchungsspektrum, -frequenz, Zahl und Ausbildungsstand der endoskopierenden Ärzte, Geräteverschleiß, Notfalldienst und Zeitbedarf für korrekte hygienische Aufbereitung)

Zusätzlich abhängig von Art und Schwere des Eingriffs und Gesundheitszustand des Patienten

d) Instrumentarium und Geräte

- Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung
- Ggf. Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung
- Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung

Die genannten Anforderungen für Endoskopien sind erfüllt.

Folgende Anforderungen für Endoskopien sind **nicht** erfüllt:

Bitte einzeln auflühren

Der/Die Unterzeichner versichern die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift/Stempel des ausführenden Arztes

Datum

Unterschrift/Stempel des Vertragsarztes bzw. der abrechnenden Stelle (anstellender Vertragsarzt, MVZ, Institut)